

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/1061)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Horst Arnold, Markus Rinderspacher u. a. (SPD)

(Drs. 16/1352)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb gleich zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf, Drucksache 16/1061, der Änderungsantrag, Drucksache 16/1352, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, Drucksache 16/1723, zugrunde.

Ich lasse vorweg über den vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1352 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die SPD-Fraktion, die Freien Wähler und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind alle Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Das gilt auch für alle weiteren folgenden Beschlussfassungen.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Das Abstimmungsergebnis ist dasselbe. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes".